

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2025 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für
die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten
der Hochschulstadt Idstein**

§ 1

Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Hochschulstadt Idstein aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum fünften des laufenden Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z. B. zum Frühstück.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2

Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

Für die in der Kindertagesstätte angebotenen Getränke und/oder Speisen/ein Frühstück/ein Mittagessen ist Verpflegungsentgelt zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen

ist in einer Krippengruppe und bei einer Betreuungszeit in einer Kindergartengruppe von mehr als sechs Stunden stets zu zahlen.

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (Alter von 1 - 3 Jahren):

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	5 Stunden	315,00 Euro
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	6 Stunden	420,00 Euro
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	9 Stunden	700,00 Euro

Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt):

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Zu zahlender Kostenbeitrag monatlich gemäß Freistellungsverpflichtung
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	6 Stunden	225,00 Euro	0,00 Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	9 Stunden	375,00 Euro	125,00 Euro

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für erweiterte Betreuungszeiten für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- für die Frühbetreuung von 1 Stunde (Montag - Freitag 6:30 bis 7:30 Uhr) 78,00 Euro je Kalendermonat,
- für die Spätbetreuung von 2 Stunden (Montag - Freitag 16:30 bis 18:30 Uhr) 78,00 Euro pro Betreuungsstunde je Kalendermonat.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für erweiterte Betreuungszeiten für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- für die Frühbetreuung von 1 Stunde (Montag - Freitag 6:30 bis 7:30 Uhr) 42,00 Euro je Kalendermonat,
- für die Spätbetreuung von 2 Stunden (Montag - Freitag 16:30 bis 18:30 Uhr) 42,00 Euro pro Betreuungsstunde je Kalendermonat.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Kindertagesstätte angebotenen Speisen (Kosten des Caterers) und Getränke auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Aushang in der Kindertagesstätte, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Hochschulstadt Idstein mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Bei einer Betreuungszeit ab fünf Stunden täglich in der Krippenbetreuung und mehr als sechs Stunden täglich in der Kindergartenbetreuung ist das Verpflegungsentgelt (für das Mittagessen) stets zu zahlen.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Hochschulstadt Idstein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d. h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Die Hochschulstadt Idstein stellt die Eltern der Kinder, für die ein Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurden, im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nach § 32c HKJGB von den Kostenbeiträgen nach § 2 frei.

Bei der Aufnahme von Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, für die ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde, ermäßigt sich der tatsächlich errechnete Kostenbeitrag entsprechend der Freistellungsverpflichtung nach § 32c HKJGB.

§ 3a

Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 15,00 Euro.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Der gesetzte Kostenbeitrag kann mittels Antrag aufgrund des Familienbruttoeinkommens ermäßigt werden.

(2) Die Kostenbeiträge betragen

a) für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

monatliches Familienbruttoeinkommen in Euro	Kostenbeitrag monatlich in Euro 5 Stunden	Kostenbeitrag monatlich in Euro 6 Stunden	Kostenbeitrag monatlich in Euro 9 Stunden
bis 5.500,00	220,50	294,00	490,00
5.501,00 bis 8.500,00	267,75	357,00	595,00
ab 8.501,00	315,00	420,00	700,00

b) für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

monatliches Familienbruttoeinkommen in Euro	Kostenbeitrag monatlich in Euro 6 Stunden	Elternentgelt monatlich in Euro gemäß Freistellungsverpflichtung	Kostenbeitrag monatlich in Euro 9 Stunden	Elternentgelt monatlich in Euro gemäß Freistellungsverpflichtung
bis 5.500,00	157,50	0,00	262,50	87,50
5.501,00 bis 8.500,00	191,25	0,00	318,75	106,25
ab 8.501,00	225,00	0,00	375,00	125,00

Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des Abs. 2 ist das durch zwölf geteilte Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres aller Familienmitglieder. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

Zum Nachweis des Einkommens sind der entsprechende Einkommensteuerbescheid bzw. der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich und ggf. Rentenbescheide und Unterhaltsfestsetzungen vorzulegen. Sind diese Bescheide nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Sozialhilfebescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Einkommensbescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberatungsbüros) geführt werden.

(3) Der ermittelte und festgesetzte Kostenbeitrag gilt für jeweils ein Kindergartenjahr. Werden die benötigten Nachweise für eine Beitragsermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes bzw. zum Beginn des nächsten folgenden Kindergartenjahres nicht erbracht, wird der Kostenbeitrag in der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

(4) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Hochschulstadt Idstein betreut und belegen dabei einen kostenbeitragspflichtigen Betreuungsplatz, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Kindergartenkinder mit einer Kostenbefreiung nach § 3 dieser Satzung werden bei dieser Ermäßigung nicht mitgezählt und nicht berücksichtigt.

§ 5

Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse der Hochschulstadt Idstein zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.

(4) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge vorgesehen sind kommen auch diese zur Anwendung.

(5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat der Hochschulstadt Idstein nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

(6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Betreuung über sechs Stunden auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
- Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
- Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
- Angaben zum Impfstatus des Kindes,
- Krankheiten, von denen die Kindertagesstätte Kenntnis haben muss,
- Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
- Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte des Stadtgebiets besuchen,
- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Hochschulstadt Idstein soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Hochschulstadt Idstein unter <https://www.idstein.de/datenschutz/> einsehbar sind.

(4) Weitere Datenschutzinformationen der Hochschulstadt Idstein, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage des Online-Portals unter <https://www.webkita.de/idstein/infoportal/Datenschutz?2> (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein vom 14. Mai 2007 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 2. Juli 2018 außer Kraft.

Idstein, den 10. Dezember 2025

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez. (L. S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister